Aus dem Gemeinderat vom 22.07.2025

Bürgerfragestunde

In der Gemeinderatssitzung sind zahlreiche Anwohner aus der Öhringer Straße anwesend und berichten von der vorhandenen Verkehrsbelastung, vor allem hinsichtlich Lärm und Sicherheit aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens. Insbesondere die Möglichkeit zur Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird erfragt, da sich die Anwohner dadurch eine Verbesserung der Situation erhoffen.

Bürgermeister Foss teilt mit, dass die Entscheidung über verkehrliche Maßnahmen wie bespielsweise eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Forchtenberg liegt, sondern beim Landratsamt Hohenlohekreis. Bereits vor einigen Jahren wurde die Situation in der Öhringer Straße vor Ort mit Vertretern vom Landratsamt und auch der Polizei besprochen. Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h können u.a. entsprechend hohe Verkehrszahlen in Bezug auf den Verkehrslärm sein und / oder Gründe der Verkehrsssicherheit, z.B. ein Unfallschwerpunkt oder besonders schützenswerte Personengruppen (z.B. Kindergarten, Seniorenwohnheim). Das Landratsamt ist nach der damaligen Prüfung jedoch zum Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht vorliegen.

Bürgermeister Foss teilt mit, dass er den Sachverhalt bereits erneut zur Prüfung zum Landratsamt gegeben hat und zeitnah eine Rückmeldung hierzu erwartet. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist jedoch nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich Verkehrslärm und / oder Verkehrssicherheit erfüllt werden können.

Neubau eines Kunstrasenplatzes im Spitzen in Forchtenberg

Bereits seit vielen Jahren besteht von unseren drei Sportvereinen der Wunsch nach einem Kunstrasenplatz in der Stadt Forchtenberg. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Sportbetrieb auf einem Rasenplatz im Herbst/Winter aufgrund der Witterungsbedingungen nur eingeschränkt möglich ist. In der Sitzung stellen die Vereinsvertreter Rüdiger Grund (TG Forchtenberg), Tobias Kraft (SSV Ernsbach) und Bernd Conrad (SG Sindringen/Ernsbach) das Anliegen der drei Sportvereine persönlich vor. Der Neubau des Kunstrasenplatzes soll in eigener Bauherrschaft durch die drei Sportvereine erfolgen (vergleich zum Sportpark 2022 durch TG Forchtenberg). Von Seiten der Stadt ist zum einen die Unterstützung mit dem notwendigen Grundstück erforderlich, zum anderen benötigen die Vereine einen finanziellen Zuschuss durch die Stadt. Laut dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) kann für die Herstellung eines Kunstrasenplatzes auf einem bestehenden Rasenplatz von Kosten in Höhe von 450.000 Euro ausgegangen werden (die Kosten für eine ggf. gewünschte Geländeauffüllung, Flutlicht etc. sind darin nicht enthalten). Eine mögliche Finanzierung könnte demnach wie folgt aussehen:

Gesamtkosten: 450.000 Euro
Förderung WLSB: 120.000 Euro
Mindestbetrag Vereine: 67.500 Euro (15 % von Gesamtkosten = Vorgabe WLSB)
Restbetrag Stadt: 262.500 Euro

Laut dem WLSB ist mit jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von 10.000 – 15.000 Euro für einen Kunstrasenplatz zu rechnen. Die Vereinsvertreter teilen mit, Eigenmittel von insgesamt 75.000 Euro vereinsseitig bereitzustellen.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, das Anliegen unserer drei Sportvereine zu unterstützen. Ein attraktives und modernes Sportangebot bietet einen großen Mehrwert für die Bevölkerung und leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Gesundsheitsförderung. Voraussetzung für die Stadt sollte aus Sicht der Verwaltung eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie eine solide Finanzierung des städtischen Zuschusses im Rahmen einer künftigen Haushaltsplanung sein. Frühester Zeitpunkt für die Umsetzung der Baumaßnahme ist aus Sicht der Verwaltung das Jahr 2028, da zunächst die Hochwasserschutzmaßnahme entlang der Kochermühle und des Mühlkanals vom Land BW durchgeführt werden muss. Diese ist nach dem derzeitigen Zeitplan für 2027 geplant.
Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Stadt stimmt dem Neubau eines Kunstrasenplatzes auf einer Teilfläche von Flst. 2110 (jetziger Trainingsplatz) im Spitzen in Forchtenberg zu.
2. Die Stadt unterstützt den Neubau mit einem städtischen Zuschuss.
3. Die Höhe des städtischen Zuschusses ist zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlage der Gesamtfinanzierung durch einen gesonderten Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

Abbruch der Gebäude Weißbacher Str. 21 - Beauftragung einer Bauschadstofferkundung

Der Gemeinderat beauftragt das Büro CDM Smith aus Crailsheim für eine Bauschadstoffuntersuchung zum Angebotspreis von 31.518,64 Euro.

Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld„ a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung b) Billigung des Entwurfs sowie Freigabe des Entwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag vom 07.07.2025.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“ in der Fassung vom 07.07.2025 und gibt diesen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.

Bebauungsplan „Solarpark Solarpark Wohlmuthausen„ a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung b) Billigung des Entwurfs sowie Freigabe des Entwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag vom 07.07.2025.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Wohlmuthausen“ in der Fassung vom 07.07.2025 und gibt diesen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.

Sanierungsmaßnahme „Städtle„ Forchtenberg: Beendigung der Maßnahme und Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Städtle“ wird beschlossen.

Kanalsanierungen in geschlossener Bauweise - Vergabe der Arbeiten

Der Auftrag für die Kanalsanierungsarbeiten wird an die Firma Kilian aus Fürth mit der Bruttoauftragssumme von 54.066,46 Euro vergeben.

Unterhaltung der Kaibach-Klinge in Sindringen - Vergabe der Arbeiten

Der Gemeinderat beschließt, dass ein weiterer Abschnitt im Kaibach von Schadholz befreit werden soll. Dazu soll erneut die Firma Dörner aus Hohebach für den kommenden Herbst / Winter beauftragt werden.

Gemeindeverbindungsstraßen im Stadtteil Muthof - Grundsatzbeschluss zu Grunderwerb und Übernahme der Straßenbaulast

Vom Ortschaftsrat Muthof besteht seit vielen Jahren der Wunsch, dass die Gemeindeverbindungsstraßen auf der Gemarkung Schöntal im Bereich vom Muthof, Büschelhof und Schleierhof erneuert werden.

Konkret geht es um folgende Straßenabschnitte:

1. von Kreisstraße K 2321 bis Muthof (Flst. 332, Länge 1,08 km)
2. von Schleierhof bis Kreisstraße 2321 (Flst. 329, Länge 0,51 km)
3. von Büschelhof bis Senke vor Schleierhof (Flst. 330, Länge 0,81 km)

Die Besonderheit bei diesen Straßenabschnitten ist, dass diese aufgrund der Exklaven-Eigenschaft vom Schleierhof auf dem Gemeindegebiet Schöntal liegen. Denn üblicherweise befinden sich Gemeindeverbindungsstraßen, welche zwei Ortsteile von einer Gemeinde miteinander verbinden, auch auf dem Gebiet dieser Gemeinde und damit in deren Zuständigkeit.

Die Stadtverwaltung war hierzu mit der zuständigen Gemeinde Schöntal im Austausch. Für die Stadt Forchtenberg wäre es natürlich am besten, wenn die entsprechenden Straßenabschnitte zeitnah durch die Gemeinde Schöntal erneuert werden würden und sich am status quo nichts ändert. Es besteht aber durchaus Verständnis für die großen Aufgaben, welche die Gemeinde Schöntal als größte Flächengemeinde des Hohenlohekreises zu schultern hat. Zudem stellt sich auch grundsätzlich die Frage, ob es nicht langfristig gerechter wäre, wenn die Stadt Forchtenberg die Unterhaltungsaufgaben für genannten Straßenabschnitte übernimmt, denn schließlich werden diese auch nahezu ausschließlich von Forchtenberger Bürgern genutzt.

Unabhängig von dem Anliegen des Ortschaftsrats Muthof hat auch ForstBW als angrenzender Waldbesitzer der Straße „Schleierhof bis Kreisstraße 2321“ um eine Änderung der bestehenden Situation gebeten. Konkret geht es darum, dass ForstBW einen erhöhten Verkehrssicherungsaufwand entlang dieser bisher überwiegend nur gering genutzten Straße hat. Sowohl von der Gemeindeverwaltung Schöntal als auch von den Vertretern von ForstBW wurde mitgeteilt, eine Änderung der bestehenden Situation zu unterstützen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Stadt Forchtenberg die genannten Straßengrundstücke von der Gemeinde Schöntal und ForstBW erwirbt. Neben den Straßengrundstücken hat ForstBW im Bereich vom Wülfinger Bach auch darum gebeten, dass die Stadt Forchtenberg die entsprechenden angrenzenden Flurstücke ebenfalls erwirbt.

Neben dem Grunderwerb ist auch die Straßenbaulast für die Straßengrundstücke neu zu regeln. Bisher liegt diese für alle genannten Straßengrundstücke bei der Gemeinde Schöntal. Da ein Gemarkungstausch zwischen der Gemeinde Schöntal und der Stadt Forchtenberg sehr aufwändig und auch nicht gewünscht ist, wird vorgeschlagen, über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Straßenbaulast auf die Stadt Forchtenberg zu übertragen. In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll u.a. auch geregelt werden, dass die Stadt Forchtenberg künftig den anteiligen Verkehrslastenausgleich nach § 26 FAG von der Gemeinde Schöntal erhält. Dieser beträgt aktuell rund 2.500 Euro pro km Gemeindeverbindungsstraße im Jahr. Die drei Gemeindeverbindungsstraßen haben eine Gesamtlänge von 2,4 km, wodurch sich ein jährlicher Betrag in Höhe von 6.000 Euro ergibt.
Der öffentlich-rechtliche Vertrag wäre von den Gemeinderäten von Schöntal und Forchtenberg jeweils in einer gesonderten Gemeinderatssitzung zu beschließen. Nach der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und des vollzogenen Grunderwerbs könnten die Gemeindeverbindungsstraßen von der Stadt Forchtenberg sukzessive erneuert werden, wenn die entsprechenden Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung dafür bereitgestellt werden.
Nach ausführlicher Beratung und Diskussion fasst der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Forchtenberg erwirbt das Flurstück 332 mit 9.732 m² zum Kaufpreis von 20.242,56 (2,08 Euro / m²) von der Gemeinde Schöntal.
2. Die Stadt Forchtenberg erwirbt die Flurstücke 329, 2175, 326/4, 326/3, 2174 und 330 mit einer Gesamtfläche von 10.357 m² zum Kaufpreis von 20.714 Euro (2,00 Euro / m²) von ForstBW.
3. Die Stadt Forchtenberg erwirbt eine Teilfläche von Flurstück 326/5 mit ca. 1.390 m² zum Kaufpreis von ca. 2.780 Euro (2,00 Euro / m²) von ForstBW.
4. Die Stadt Forchtenberg übernimmt die Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen auf den Flurstücken 332, 329 und 330 von der Gemeinde Schöntal. Die Verwaltung wird dazu beauftragt, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Forchtenberg und der Gemeinde Schöntal vorzubereiten.

Haushaltübertragungen - Übertragung von Investitionsansätzen 2024 in das Folgejahr 2025

1. Aufgrund von § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die im Einzelnen aus der Anlage ersichtlichen Haushaltsüberträge vom Haushaltsjahr 2024 in das Folgejahr festgestellt

a) Summe Haushaltsübertragungen von Einzahlungsansätzen für zweckgebundene investive Einzahlungen deren Eingang sicher ist: 525.900 Euro und
b) *Summe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsansätzen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen): 2.741.800 Euro.*

2. Mit der zweckgebundenen Verwendung der Haushaltsüberträge im Haushalt 2025 erklärt sich der Gemeinderat einverstanden.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierung der Haushaltsüberträge bereits im Finanzplan des aktuellen Haushaltsplans dargestellt wurde.

Finanzzwischenbericht zum Haushalt 2025

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht zur Kenntnis.

Bausachen

1. Dem Neubau eines Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Kastanienweg 16, 74670 Forchtenberg-Wohlmuthausen, Flst. 46/20 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrat Wohlmuthausen das Einvernehmen erteilt.
2. Der Errichtung einer Werbeanlage, Allmand 3, 74670 Forchtenberg, Flst. 1032 wird das Einvernehmen erteilt.
3. Der Errichtung einer Werbeanlage, Friedrich-Müller-Straße 2/4, 74670 Forchtenberg, Flst. 994/1, 994/2, 993/3 wird das Einvernehmen erteilt.
4. Dem Abriss und Neuaufbau eines Schuppens, Oberweiler 13, 74670 Forchtenberg-Wohlmuthausen, Flst. 35/2 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrat Wohlmuthausen das Einvernehmen erteilt.
5. Der Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes von Apotheke in Friseursalon, Hauptstraße 2, 74670 Forchtenberg, Flst. 78 wird das Einvernehmen erteilt.

Zudem fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

a) Die Verwaltung wird ermächtigt, über die sitzungsfreie Zeit das Einvernehmen zu Bausachen ohne Befreiungstatbestände zu erteilen.
b) Bei Bausachen mit Befreiungstatbeständen entscheidet der Bürgermeister in den Ortschaften im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern und im Stadtteil Forchtenberg im Einvernehmen mit dem stellv. Bürgermeister.